

„Eine Chance für Alle“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eine Chance für Alle e. V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe für Menschen mit Behinderung und die Entwicklungszusammenarbeit in Mosambik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Weiterer Vereinszweck ist das Sammeln und Weiterleiten von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke. Die unterstützten Körperschaften müssen die weitergegebenen Mittel grundsätzlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Versorgung von Menschen mit Behinderung mit orthopädischen Hilfsmitteln
- (2) Finanzielle Unterstützung von Selbsthilfvereinen und -gruppen von Menschen mit Behinderung, z.B. Sportvereine.
- (3) Verbesserung der Infrastruktur von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (z.B. Schulmaterial, Spielzeug, orthopädische Hilfsmittel)
- (4) Vermittlung von Kenntnissen der Orthopädietechnik an Personal in Mosambik, um Menschen mit Behinderung mit orthopädischen Hilfsmitteln zu versorgen (z. B. durch Schulungen in Mosambik oder Deutschland, Förderung von Personaleinsätzen aus Deutschland in Mosambik).
- (5) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes, die jedoch nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Ein Ausschluss durch den Vorstand ist aufgrund der Zuwiderhandlung eines Mitgliedes gegen die Satzung möglich und muss schriftlich begründet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 6 (1) und (2) einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung und die Änderung des Zwecks des Vereins.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung unterzeichnet werden muss.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch die/den Vorsitzende/n sowie durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählen die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beschlussfassung des Vorstandes richtet sich nach den Regeln für die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit und die Lage des Vereins.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der im §6 (4) vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2 der Satzung festgeschriebenen steuerbegünstigten Zwecke.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Hamburg am 27.05.2011